**Zuständigkeiten in der österreichischen Verwaltung**

Der Föderalstaat Österreich ist in folgende Verwaltungseinheiten gegliedert: Bund, Bundesländer, Bezirke und Gemeinden. Der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden sind Gebietskörperschaften, d. h. sie sind für jeweils einen bestimmten Teil des Staates für die dort lebenden Menschen zuständig.

Die Bundesverfassung regelt, welche unterschiedlichen Verwaltungsebenen für die Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze verantwortlich sind.

Die konkreten Zuständigkeiten von Bund und Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung ergeben sich aus den sogenannten Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Die Artikel 10 bis 15 B-VG legen fest,

* welche Angelegenheiten auf Bundesebene (Gesetzgebung und Vollziehung) zu regeln sind,
* in welchen Bereichen der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Ausführung dieser Gesetze zuständig sind,
* in welchen Bereichen der Bund die Grundsatzgesetze beschließt und die Länder für die Ausführungsgesetze und die Vollziehung zuständig sind und
* in welchen Bereichen die Länder für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind.

Alle Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer und der Gemeinden.

Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Diese Vereinbarungen werden 15a-Vereinbarungen genannt und binden sowohl den Bund als auch die Bundesländer.

Im Gegensatz zum Bund, den Ländern und den Gemeinden bestehen auf Bezirksebene keine eigenen Gebietskörperschaften. Die Bezirke sind reine Verwaltungseinheiten von Bund und Ländern und haben keine Selbstverwaltungskompetenzen. Zur Führung der Bezirksverwaltung sind die sogenannten Bezirksverwaltungsbehörden berufen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind im jeweiligen Bezirk für die Besorgung der ihr durch Bundes- oder Landesgesetze übertragenen Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung in erster Instanz sachlich und örtlich zuständig. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Bezirkshauptmannschaften oder Städte mit eigenem Statut.

Gemeinden sind gemäß Art. 116 B-VG Selbstverwaltungskörper. Sie haben einen eigenen Wirkungsbereich, welcher durch die Bundesverfassung klar geschützt und definiert ist. Außerdem können Gemeinden im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches durch Bundes- bzw. Landesgesetze Aufgaben zur Erledigung erhalten.

Die Verwaltungszuständigkeiten ergeben sich im Bundesland Tirol daher wie folgt:

Der Landeshauptstadt Innsbruck kommt eine besondere Stellung zu. Als Statutarstadt (Stadt mit eigenem Statut) regelt das Magistrat der Stadt Innsbruck neben den gemeindeeigenen Aufgaben (z.B. Baubehörde) außerdem die Aufgaben der Bezirksverwaltung (z.B. Pass- oder Gewerbebehörde). Das heißt für die Stadt Innsbruck ist keine Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Überblick der Kompetenzen des Bundes, der Länder, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bund: Gesetzgebung und Vollziehung | Bund: Gesetzgebung,Land: Vollziehung | Bund: Grundsatz-gesetzgebung,Land: Ausführungs-gesetzgebung und Vollziehung | Land: Gesetzgebung und Vollziehung | 15a Vereinbarungen | BHs und Stadt Innsbruck | Gemeinden |
| **Beispiele:*** Zollwesen
* Ein-, Auswanderung
* Fremdenpolizei und Meldewesen
* Geld- und Bankwesen
* Zivil-, Strafrecht
* Pressewesen
* Personenstands-angelegenheiten
* Gewerbe, Industrie
* Post- und Fernmeldewesen
* Bergwesen
* Arbeitsrecht
* Sozialversicherung
* Gesundheitswesen
* Universitäts- und Hochschulwesen
* Praxisschulen, Übungskindergärten
* Bundestheater
* Denkmalschutz
* Bundespolizei
* Militär, Zivildienst
 | **Beispiele:*** Staatsbürgerschaft
* Volkswohnungs-wesen
* Straßenpolizei
* Tierschutz
 | **Beispiele:*** Armenwesen (Sozialhilfe)
* Heil- und Pflegeanstalten
* Elektrizitätswesen,
* äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und Schülerheime
* Anstellungs-erfordernisse für Pädagog:innen an Horten und an Schülerheimen
* Kinder- und Jugendhilfe
* Mutterschutz
* Krankenanstalten
 | **Beispiele:*** Landesverfassung
* Baurecht
* Wohnbauförderung
* Raumordnung
* Natur- und Landschaftsschutz
* Jagd, Fischerei
* Fremdenverkehrs- und Veranstaltungswesen
* Kindergarten- und Hortwesen
* Abfallwirtschaft
* Gemeinderecht
* land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen
 | **Beispiele für Bereiche von bestehenden 15a-Vereinbarungen:*** Elementarpädagogik
* Finanzierung des Gesundheitssystems
* Grundversorgung
* Gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung
* Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration
 | **Beispiele:**Vollziehung der Gesetze im * Agrarrecht
* Einwohner-melderecht
* Forstrecht
* Gesundheitsrecht
* Gewerberecht
* Wasserrecht
* Umweltrecht
* Verkehrsrecht
* Jugendwohlfahrts-recht
* Behinderten- und Sozialrecht
* Naturschutzrecht
* Katastrophenschutz

z.B. Ausstellung von Dokumenten, wie Pass oder Führerschein. | **Beispiele:*** Örtliche Sicherheitspolizei
* örtliche Veranstaltungs-polizei,
* Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde
* örtliche Straßenpolizei
* Flurschutzpolizei
* örtliche Marktpolizei
* örtliche Gesundheitspolizei
* Sittlichkeitspolizei
* örtliche Baupolizei
* Baubewilligungen
* örtliche Feuerpolizei
* örtliche Raumplanung
 |